

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo) an der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2007

urn:nbn:de:hbz:466:1-20873

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 29 / 07 vom 21. Juni 2007

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Paderborn Institute for Scientific Computation
(PaSCo)
an der Universität Paderborn

Vom 21. Juni 2007



Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Bederbern Institute for Seientifie Computation

Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo)

An der Universität Paderborn

Vom 21. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:



81

Rechtsform

Das Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen in der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Rechnens, insbesondere

- 1. die interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- 2. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
- 3. die Förderung des Nachwuchses im wissenschaftlichen Rechnen,
- Verstärkung des Lehrangebots im Bereich des wissenschaftlichen Rechnens, insbesondere durch Lehrveranstaltungen mit inderdisziplinärem Charakter.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gem. § 11 HG sind:

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium auf vier Jahre bestellte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Wiederwahl ist möglich. Die ersten Amtszeiten beginnen am Tag nach der Bestellung und enden am auf das Ende der Amtszeit folgenden 30.09.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen der Mitglieder in 1.
- (3) Die dem Institut zugeordneten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

\$ 4

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 1. Die Mitglieder des Instituts gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.
 - Zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die Institutsmitglieder aus den ersten beiden genannten Gruppen wählen aus ihrer Mitte das



jeweilige Vorstandsmitglied. Diese werden vom Präsidium bestellt. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt das Präsidium das studentische Vorstandsmitglied. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle zulässig.

- (2) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein stimmberechtigtes Mitglied zur Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (6) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissen-



schaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Präsidium alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

8 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Paderborn Institute for Scientific Computation vom 01. Februar 2001 (AM.Uni.Pb. 03/2001) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 13. Juni 2007.

Paderborn, den 21. Juni 2007

Der Rektor

der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN